

1939

A 30-10488

Nr. 78

(Herausgegeben im Mai 1932)

Die Leibesübung des Kindes im Arbeiter-Turn- und -Sportbund

Der Arbeiter-Turn- und -Sportbund will, daß in seinen Vereinen die Leibesübung des Kindes mit größter Sorgfalt und mit verantwortungsbewußtem Verständnis für die Eigenart des Kindes gepflegt wird. Folgende Richtlinien gelten als bundesamtliche Vorschriften und sind aufs strengste zu beachten. Alle Lehrgänge und Lehrstunden müssen sich fortlaufend mit den „Richtlinien für die Leibesübung des Kindes“ beschäftigen.

A. Einrichtung und Betrieb von Abteilungen für Kinderleibesübungen

1. Grundsätzlich dürfen nur solche Vereine die Leibesübung des Kindes betreiben, die die notwendigen Vorbedingungen dafür nachweisen können. Das ist: Geeignete Leitung, geeignete Übungsstätte.
2. Die technische Bezirksleitung für die Leibesübung des Kindes hat das Recht und die Pflicht zur Überwachung



des Betriebes der Kinderleibesübung in den Vereinen. Der Gesamtbezirksrat hat das Recht und die Pflicht, auf Antrag der überwachenden technischen Bezirksleitung an die Vereine mit festgestelltem ungeeignetem Betrieb der Kinderleibesübung heranzutreten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in bundesgenössischer Weise Abhilfe zu schaffen.

Die Neueinrichtung von Abteilungen für Kinderleibesübung ist an die Genehmigung der technischen Bezirksleitung gebunden.

5. Die Vereine werden laufend dazu angehalten, die für die Leibesübung des Kindes geeigneten Geräte und Einrichtungen anzuschaffen.
4. Mit den Eltern der Kinder ist engste Fühlungnahme geboten. Ein regelmäßiger Besuch der Kinderübungsstunden durch Beauftragte der Eltern und des Vereinsvorstandes ist einzurichten. Der Vereinsversammlung ist über den Stand des Betriebes in der Kinderabteilung laufend Bericht zu erstatten.
5. An den Sitzungen der Leiter für die Kinderleibesübung muß stets ein Beauftragter des Vereins- bzw. der Abteilung teilnehmen.
6. In den Punkten 1 bis 5 ist immer von den Leibesübungen des Kindes die Rede, nicht nur vom Kinderturnen. Das ist so zu verstehen, daß in den Hauptgesichtspunkten alle Sparten, die die Leibesübung des Kindes betreiben, gemeinsam arbeiten sollen.

B. Die Übungsleiterfrage bei der Leibesübung des Kindes

1. Die Kreise veranstalten wenigstens aller zwei Jahre mehrtägige Lehrgänge für Bezirks- und Gruppenleiter der Kinderleibesübungen, nach Möglichkeit unter Beteiligung der Bundesleitung.

A80-10488

2. Die Bezirke tun gut, in der kommenden Zeit die Übungsleiterfrage für die Leibesübung des Kindes in den Vordergrund ihrer Tätigkeit zu stellen durch Veranstaltung von Lehrgängen und gemeinsamen Tagungen der Vereinsleiter mit den Übungsleitern für Kinderleibesübung.
3. Die Jugendbewegung des Bundes ist sicher nicht die schlechteste Quelle für die Unterstützung der Leibesübung des Kindes im Hinblick auf die Übungsleiterfrage. Das mahnt uns zur Zusammenarbeit zwischen Jugendleiter und Leitung der Kinderleibesübung.
4. Heranziehung aller Lehrbundesgenossen zur Mitarbeit an der Leibesübung des Kindes.
5. Übertragung der Leibesübung des Kindes an geeignete Volksschulturnlehrer in den zeitigen Tagesstunden.
6. Einführung von Pflichtstunden der Gesamtübungsleitung des Vereins für Mitarbeit an der Leibesübung des Kindes. (Das wäre überall da nötig, wo zeitweise die regelmäßigen Übungsleiter der Kinder nicht ausreichen.)

Der Absatz 6 verdient besondere Beachtung. Wir bitten, wo es nötig ist, seine Anwendung mit allem Nachdruck zu betreiben.

C. Lehrmittel zur Heranbildung und Weiterbildung von Übungsleitern

Außer dem Besuch der Lehrstunden in Verein und Bezirk dringe man vereinsseitig darauf, daß die Übungsleiter der Kinderleibesübung sich selbst fortbilden durch fleißige Einsichtnahme in die Lehrbücher und Schriften des Bundes. Solche sind:

1. **Lehrbücher:**
 - a) Band 7: „Die Leibesübung des Kindes.“ (Beispiele für fertige Übungsstunden und alle sonstigen Vorkommnisse beim Übungsbetrieb.)

- b) Band 10: „Spiele mit!“ (Allerlei Neckspiele für den Übungsbetrieb.)
- c) Band 17: „Ratgeber für angehende Vorturner und Vorturnerinnen.“ (Einführung in die Übungsbezeichnung und in die Vielseitigkeit der Übungsformen.)
- d) Band 22: „Gymnastik.“ (Beispiele für die notwendige gymnastische Betriebsweise.)
- e) Band 31: „Auf zum Tanz!“ (Singspiele, insbesondere solche, die sich für Vorführungen eignen.)
- f) Band 32: „Tänze mit!“ (Singspiele, die in leichtverständlicher Form gehalten sind und überall sofort verwendbar sind.)
- g) Band 54: „Was turne ich vor?“ (Heitere Lebensformen am Gerät. Für die älteren Jahrgänge der Kinder zu verwenden.)
- h) Zepplin, „Natürlich - erziehlicher Turnunterricht“. (Der Titel läßt vermuten, daß es sich nur um Turnübungen handelt. Das ist aber nicht so, das Buch enthält Anregungen und Beispiele für die Leibesübung des Kindes ohne „richtige“ Geräte. Es ist insbesondere für arme Landvereine ohne Übungshalle sehr empfehlenswert.)
- i) Shelblé, „Turnerfreuden in der heimatlichen Umwelt“. (Der Inhalt dieses Buches ist dem Sinne nach wie bei „Zeplin“ unter h, aber mit einer Menge anderer Beispiele.)
- k) Hetzer, „Erziehungsfehler“. (Dieses Buch will dem Übungsleiter in seiner Eigenschaft als Erzieher Ratschläge geben. Dieses Vorhaben kann als sehr gut gelungen bezeichnet werden.)
- l) Reichmann, „Gymnastik mit den Kleinsten“. (Das Buch behandelt die Leibesübung des Säuglings. Viele schöne Bilder sind beigegeben. Prof. Valentin, Hannover, lobt es sehr.)

Alle vorgenannten Bücher verlangt man vom Arbeiter-Turnverlag A.G. in Leipzig S 5, Fichtestraße 36.

2. Merkblätter für die Lehrgänge an der Bundesschule:

- Nr. 2: Körperliche Formung durch Leibesübung.
- Nr. 7: Musik und Leibesübung.
- Nr. 8: Geräterturnen der Frauen (auch für Kinder).
- Nr. 28: Gymnastische Schritt- und Hüpfweisen.
- Nr. 32: Richtlinien zur Unfallverhütung.
- Nr. 35: Heitere Gymnastik.
- Nr. 37: Vorturner- und Vorturnerinnenschulung.
- Nr. 40: Das Kampfspiel für Kinder und Jugendliche.
- Nr. 42: Das Kleinkinderturnen.
- Nr. 52: Heimspiele, 1. Teil.
- Nr. 57: Spiel und Spaß im kühlen Naß.
- Nr. 59: Die Eigentümlichkeit des Arbeiterkindes.
- Nr. 60: Wandern und Reisen mit Kindern und Jugendlichen.
- Nr. 61: Leitsätze für das Werben.
- Nr. 64: Heimspiele, 2. Teil.
- Nr. 66: Vom Singspiel des Kindes zum Spredbewegungschor.
- Nr. 78: Die Leibesübung des Kindes.

Bestellungen beim Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 5, Fichtestraße 36.

3. Zeitschriften:

- a) „Der Vorturner.“ Erscheint alle 4 Wochen mit viel neuem Übungsstoff, Singspielen und Vorführungs-niederschriften.
- b) „Jung-Volk.“ Das Blatt der Kinder im Arbeiter-Turn- und -Sportbund. Bilderzeitschrift unter Mitarbeit von Kindern.
- c) Die Bundespresse. Jeder lese sein Spartenblatt: die „Arbeiter-Turn- und -Sportzeitung“, „Wurf

und Ziel“. „Der freie Wassersport“, „Der Fußball-Stürmer“.

Bestellungen beim Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 5, Fichtestraße 36.

4. Lichtbilder zur Vorführung vor Kindern:

- a) Die Leibesübungen des Kindes (92 Bilder).
- b) Bundesschule, Einrichtung und Betrieb (57 Bilder).

Lieferung an Bundesvereine kostenlos. Anfragen richte an die Arbeiter-Turn- und -Sportschule, Leipzig S 5, Fichtestraße 32/54.

5. Filme zur Vorführung vor Kindern:

- a) In freien Stunden (Wanderfilm).
- b) Waldlauf — Röhrenrad — Medizinball.
- c) Die Leibesübung des Kleinkindes.
- d) Der Kindertag beim Bundesfest in Nürnberg.
- e) Lustige Knaben bei Spiel und Sport.
- f) Turnen, Spiel und Sport im Dienste der Volksgesundheit.

Die Leihpreise sind sehr mäßig. Anfrage richte an die Arbeiter-Turn- und Sportschule, Leipzig S 5, Fichtestr. 32/54.

D. Der Wettkampf des Kindes

Auch das Kind wird vom Geltungswillen besetzt. Es wäre falsch, diesen für die Aufwärtsentwicklung des Menschengeschlechtes so notwendigen Geltungswillen zu unterdrücken. Aber es wäre ebenso falsch, den Geltungswillen des Kindes hemmungslos sich austoben zu lassen.

Die Aufgabe des Bundes als Kulturträger ist es, den überschäumenden Tatendrang des Kindes in solche Ufer zu leiten, die dem Kinde Freude und körperliche Entwicklung

bieten, die aber auch vor übermäßigem schrankenlosen Austoben schützen.

Dazu sind nur wenige Grundsätze nötig, deren Beachtung durch alle Verantwortlichen aber um so dringlicher zur Pflicht gemacht wird. Alles, was zu beachten nötig ist, liegt in folgenden drei Punkten verankert:

- a) Alle Wettkampfmeldungen müssen durch den Verein, dem das Kind angehört, erfolgen.
- b) Vor der Vorbereitung zum Wettkampf sollen die Kinder nach Möglichkeit sportärztlich untersucht werden. Wo die Möglichkeit sportärztlicher Untersuchung besteht, wird sie zur strengsten Pflicht gemacht. In diesem Falle müssen die Kinder einen sportärztlichen Ausweis vorlegen.

Mindestens versuche man den schulärztlichen Befund über die Leistungsfähigkeit des Kindes einzuholen.

- c) Die Wettkampfbestimmungen des Bundes für die einzelnen Arten der Leibesübungen sind unbedingt einzuhalten. Sie sind in folgenden Ausschnitten zusammengefaßt:

Wettkämpfe im Turnen

sind zulässig für Kinder vom 12. bis 14. Jahre, und zwar als Schau- oder Wettturnen in Musterriegen mit Pflichtübungen. Einzelwettturnen ist für Kinder unter 14 Jahren nicht gestattet.

Auszuschreiben sind Pflichtübungen an drei Geräten, die je nach der Zuständigkeit dem Bezirks-, Kreis- bzw. Bundesturnwart vorzulegen sind.

Wettkämpfe in Leichtathletik

sind zulässig für zehn- bis zwölfjährige Knaben und Mädchen in kindertümlichen heiteren Formen, und später in zwei Jahresklassen für Knaben und Mädchen, 12 bis 15 Jahre und über 15 Jahre. Jedes Kind darf bei einer Veranstaltung nur an einem Dreikampf oder nur an drei verschiedenen Einzelkämpfen teilnehmen. Besondere Beachtung ist dem Mannschaftsmehrkampf

zuzuwenden. Dieser darf bei keiner sportlichen Veranstaltung für Kinder fehlen. Die Mannschaftsstärke ist beliebig, sie umfaßt 3 bis 10 oder mehr Kinder. Für Gruppen-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen sollen nur Mannschaftskämpfe ausgeschrieben werden.

Die Wertung erfolgt nach der Wettkampfordnung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes, Ausgabe 1930 (Heft 12 der Bibliothek der Leibesübungen).

Für Kinder zulässige Wettkampfformen:

a) Laufen:

bis 60 m auf der Bahn;
bis 1000 m als Wald- und Übungslauf unter Führung eines Erwachsenen.

b) Springen:

Hochsprung mit und ohne Anlauf;
Weitsprung mit und ohne Anlauf.

c) Stoßen und Werfen:

Kugelstoßen, Gewicht der Kugel 2,5 kg (Vorsicht!);
Schleuderball nur für Knaben, Gewicht des Balles 1 kg (Schleife 25 cm);
Schlagballweitwerfen.

Alle Wettkampfausschreibungen sind dem zuständigen Bezirkssportwart zur Genehmigung vorzulegen.

Wettkämpfe im Wintersport:

a) Skiläufe

sind zulässig für Knaben und Mädchen vom zehnten Lebensjahr an in zwei Altersklassen, 10—12 Jahre und 13—14 Jahre. Bei ersteren darf die Laufstrecke 2 km und bei letzteren 3 km nicht überschreiten und darf keine Steigung haben. — Hindernisläufe sind nicht gestattet.

b) Rodeln:

Zulässig für Knaben und Mädchen.

c) Sprünge:

Nur für Knaben am kleinen Hügel.

Wettkämpfe im Wassersport

sind zulässig für Knaben und Mädchen vom zehnten Lebensjahr an.

Schwimmwettkämpfe bis 50 m als Einzelkämpfe für beide Geschlechter.

Sprungwettkämpfe für beide Geschlechter; ein Pflichtsprung, zwei Kürsprünge, Pflichtsprünge nur aus Gruppe 1 (Fußsprünge) und Gruppe 2 (Kopfsprünge ohne Drehungen um die Längsachse). Sprunghöhe für alle Sprünge nur bis 3 m.

Mannschaftswettkämpfe sind für beide Geschlechter zu bevorzugen. Teilnehmerzahl beliebig. Höchste Schwimmgrenze für jeden einzelnen Teilnehmer der Mannschaft 50 m.

Das Wasserballspiel kommt als Kampfsportspiel nur für Knaben in Frage. Das Spiel wird nach den Regeln des Arbeiter-Turn- und Sportbundes ausgetragen.

Serienspiele sind nicht zulässig.

Stromschwimmen ist als Wettkampf nicht zulässig.

Als Werbeschwimmen kann Stromschwimmen durchgeführt werden in schwach fließenden oder stehenden Gewässern. 300 m nicht überschreiten. — Bei starker Strömung ist die Strecke auf 1000 m zu begrenzen. — Bei Wassertemperatur von weniger als 18 Grad Celsius dürfen Kinder nicht teilnehmen.

Streckentauchen und Tieftauchen nach Gegenständen ist als Wettkampf für Kinder beiderlei Geschlechts unzulässig. Ferner können sich beide Geschlechter an Reigen-, Kunst- und Rettungsschwimmen und ähnlichen volkstümlichen Schwimmsportarten beteiligen, die teilweise auch als Wettkämpfe ausgeschrieben werden können. Dabei sind die oben angeführten Leistungsgrenzen zu berücksichtigen.

Das Turmspringen als Wettkampf oder Schau-springen ist für beide Geschlechter unzulässig. Ebenso die Teilnahme an Trainingsstunden für Turmspringen.

Rudern und Paddeln in Wett- oder Stilform ist Kindern beiderlei Geschlechts nicht gestattet.



Handballwettspiele

sind zulässig für Knaben und Mädchen.

Altersgrenze. Einteilung in Mannschaften für 10—12 jährige und 12—14 jährige. Kindermannschaften dürfen nur Spiele mit Mannschaften der gleichen Altersklasse austragen. Zur Altersfeststellung ist die Führung von Spielausweisen zulässig.

Spielarten. Kindermannschaften dürfen keine Punktspiele (= Serienspiele) oder sonstigen Meisterschafts- und Auswahlspiele austragen. Pflichtspiele nach besonderem Spielplan sind gestattet.

Spielzeit. Für 10—12 jährige höchstens zweimal 20 Min.; für 12—14 jährige höchstens zweimal 30 Minuten. Die Pause zwischen den Halbzeiten muß wenigstens 5 Minuten betragen.

Platzgröße und Spielball. Für 10—12 jährige soll der Spielplatz 40—50 m breit und 70—80 m lang sein. Für 12—14 jährige 60—70 m breit und 90—105 m lang. Die Spielfeldzeichnung ist bei den älteren Kindern wie bei den Erwachsenen, bei den jüngeren Kindern: Torraum 8 m, Abseitsraum 12 m. Anwurfkreis 15 m und 10-m-Marke.

Der Spielballumfang ist für jüngere Kinder 50—55 cm; für die älteren Kinder 55—60 cm.

Begleiter. Kindermannschaften sollen von einem erfahrenen Mitglied begleitet werden.

Fußballwettspiele.

Altersgrenze. In Knabenmannschaften werden alle Knaben vom 10. Lebensjahr bis zur Schulentlassung zugeteilt. Knabenmannschaften dürfen nur Spiele mit Mannschaften der gleichen Altersklasse austragen. Zur Altersfeststellung ist die Führung von Spielausweisen zulässig.

Spielarten. Knabenmannschaften dürfen keine Punkt-, Meisterschafts-, Bezirks- und Auswahlspiele austragen. Die Ansetzung von Pflichtspielen nach einem besonderen Spielplan ist gestattet.

Spielzeit. Die Spielzeit der Knabenmannschaften beträgt zweimal 30 Minuten und kann auf zweimal 20 Minuten verkürzt werden. Bei allen Spielen muß die Pause zwischen den Halbzeiten mindestens 5 Minuten betragen.

Platzgröße und Spielball. Die Spiele der Knabenmannschaften können auf den Plätzen der üblichen Größe stattfinden. Wo die Anlage besonderer Knabenspielfelder möglich ist oder wo gewöhnliche Plätze kleiner gebaut werden können, sollen sie für Knabenspiele benutzt werden. Die Maße des Knabenspielfeldes sind: Länge 85 m, Breite 50 m, Strafraum 30 mal 5 m. Die Tore können auf 5 mal 2 m, der Elfmeterpunkt auf 9 m verringert werden.

Bei Knabenspielen sollen die Spielbälle der Größe 3 verwendet werden.

Begleiter. Knabenmannschaften sollen von einem erfahrenen Mitglied begleitet werden.

Wettkämpfe im Gewichtheben (Arbeiter-Athletenbund).

Gewichtheben ist als Wettkampf für Knaben und Jugendliche unter 18 Jahren nicht gestattet.

Wettkämpfe im Ringen (Arbeiter-Athletenbund).

Ringen ist für Knaben und Jugendliche erlaubt, darf aber 5 Minuten nicht überschreiten.

Wettkämpfe im Jiu-Jitsu und Boxen (Arbeiter-Athletenbund).

Jiu-Jitsu- und Boxwettkämpfe sind für Kinder nicht erlaubt.

Radspport (Arbeiter-Rad- und -Kraftfahrerbund Solidarität).

Veranstalter für Kinderwettbewerbe ist der Ortsgruppen-, Bezirks- oder Gausportausschuß.

Alle Wettbewerbe bedürfen der Genehmigung des Gausportausschusses. Die schriftliche Zustimmung der Eltern der Kinder ist erforderlich.

Alle Meldungen für Bezirkswettbewerbe müssen durch die Ortsgruppe, der das Kind angehört, erfolgen. Für Gauwettbewerbe erfolgt die Meldung durch die Ortsgruppe an den Bezirk und vom Bezirk an den Gau.

Sportärztliches Gutachten über die Leistungsfähigkeit des Kindes ist vorzulegen.

Zulässige Wettbewerbe sind:

- a) Saalsport: vom 6. Lebensjahre ab (Schulreigen, Farbenreigen und Schmuckreigen).
- b) Radball- und Radpolospiele: vom 12. Jahre ab.
- c) Langsamfahren; vom 10. Jahre ab.

Radrennen auf der Straße und auf der Bahn sind für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Jahre nicht zulässig.

Die Wertung aller Wettbewerbe erfolgt nach den Bestimmungen des Radsporthandbuchs.

E. Arbeitsrichtlinien mit den Kinderfreunden

Verhandlungen mit der Hauptleitung der Kinderfreunde führten zur Vereinbarung folgender Arbeitsrichtlinien, die vom Kölner Bundestag 1950 genehmigt wurden.

1. Jeder Verband ist selbständig und muß sein Sachgebiet durcharbeiten.

Der Arbeiter-Turn- und -Sportbund betreibt die Leibesübungen des Kindes als Erziehungsmittel innerhalb der sozialistischen Erziehung.

Die Kinderfreunde pflegen allgemeine sozialistische Erziehungsfragen.

2. Beide Verbände unterstützen sich gegenseitig mit ihren Einrichtungen in der Werbung und in der Erziehung.
3. Dazu ist erforderlich enges örtliches Zusammenarbeiten (= sozialistisches Jugendkartell). Bei Schwierigkeiten sind die Zentralstellen zu unterrichten und zur Vermittlung anzurufen.

4. Gemeinsames Einstehen in den Forderungen gegenüber der übrigen sozialistischen Bewegung, der Öffentlichkeit und dem Staate.

5. Die Betriebsweise der Leibesübungen erfolgt bei den Kinderfreunden nach Inhalt und Form im Sinne des Arbeitersportes. Die Leiter der Leibesübungen erhalten auch bei den Kinderfreunden ihre Ausbildung in Lehrgängen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes und umgekehrt, wo unsere Leiter Erzieher sind, erhalten sie ihre erzieherische Ausbildung in den Lehrgängen der Kinderfreunde.

6. Gemeinsame Unterstützung bei Veranstaltungen; nicht entgegenarbeiten.

7. Verbandsgemäße Trennung ist bei den Kindern möglichst nach außen hin zu meiden. Der ATSB. wirkt dahin, daß seine Kinder Mitglied der Kinderfreunde sind. Das muß im Ausweis vermerkt werden. Beitrag im ATSB. Bei den Kinderfreunden wird im gleichen Sinne verfahren.

8. Beitrag wird nur einmal gezahlt.

9. Kindergruppen der Kinderfreunde können Mitglied des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes werden,

- a) wenn wenigstens drei Leiter Mitglied des Bundes werden,

- b) wenn für alle Kinderfreundekinder der Beitrag für die Unfallkasse des Bundes gezahlt wird.

Folgende

zusätzliche Vereinbarungen

über das Hand-in-Hand-Arbeiten der Kinderfreunde mit den Arbeitersportverbänden wurden zwischen der Hauptleitung der Kinderfreunde und der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege 1952 beschlossen:

1. Die vom Kölner Bundestag genehmigten Arbeitsvereinbarungen werden auch weiter empfohlen.

2. Unterrichtungen über wichtige Veranstaltungen gehen gegenseitig den Zentralstellen zu. Jeder Verband hat

- das Recht nach eigenem Ermessen an diesen Veranstaltungen mit einem Vertreter teilzunehmen.
5. Die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen am 1. Mai, zum Reichsarbeitersporttag, zur Verfassungsfeier und zur Revolutionsfeier wird empfohlen.
 4. Es wird möglichste Zusammenarbeit zur Schaffung von Arbeitsunterlagen für die Kinderarbeit angestrebt. Beide Verbände haben freie Verwendungsberechtigung der in ihren Blättern erschienenen Spiele, Sprech- und Bewegungschöre, soweit sie nicht als Sonderdruck erschienen sind.

F. Stellung von Übungs- und Spielleitern für andere Verbände

Es bestehen häufig Zweifel darüber, ob es zulässig ist, daß Übungsleiter des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes Spiel- und Übungsstunden leiten bei den „Schreibergärtnern“ oder bei ähnlichen Verbänden. Hierzu nimmt der Bund die Stellung ein, daß unsere Übungsleiter unbedenklich bei anderen Verbänden mitarbeiten können, sofern diese Verbände nicht in irgendeiner Form die Arbeiterschaft bekämpfen. Daß die Mitarbeit unserer Übungsleiter bei anderen Verbänden in einem für unsere Sache günstigem Sinne geschieht, ist durchaus möglich und liegt im persönlichen Geschick des in Frage kommenden Leiters.

*Gedruckt im
Arbeiter-Turnverlag AG.
Leipzig S3, Fichtestr.36*
